

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 1

Rubrik: Das neue Dienstreglement 1954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

b) Die Grenzbrigaden 1, 6, 8 und 11, die Festungsbrigade 23, sowie die Reduitbrigade 22 führen Offizierskurse durch und sind zu Ergänzungskursen im Jahre 1956 vorgesehen.

Ortswehren

In Fortsetzung des 1953 eingeführten Zweijahresturnus wird die Hälfte der Ortswehren zu einem Ergänzungskurs in der Dauer von drei Tagen einberufen.

Wehrsport außer Dienst

Freiwillige *Sommergebirgskurse* werden von der 1., 3., 4., 6. und 8. Division, freiwillige *Wintergebirgskurse* vom 2. Armeekorps, von der 5., 7., 8. und 9. Division, von den Gebirgsbrigaden 10 und 11 sowie von den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen durchgeführt.

Die *Winterarmeemeisterschaften* finden am 5. und 6. März in Andermatt statt. Vorgängig werden in den Heeresseinheiten Ausscheidungswettkämpfe durchgeführt.

Das neue Dienstreglement 1954

behandelt die Aufgaben und Belange des hellgrünen Dienstes in folgenden Ziffern:

Fourier, Fouriergehilfe, Rechnungsführer:	<i>Ziff. des DR:</i>
Vorschlag zum Fourier	24
Fourier und Feldweibel	115
Notwendige Verbesserungen und Ergänzungen in Kantonnementen	115
Fassen und Verteilen der zubereiteten Verpflegung und Futtermittel	115
Der Fourier als nächster Mitarbeiter des Einheits-Kdt.	117
Fassung von Lebensmitteln und Fourage	117
Der Küchenchef und die Küchengehilfen sind dem Fourier unterstellt	117
Der Fourier verwaltet die Kassen	117
Depotgelder	117
Postdienst	117, 184—189
Der Fourier als Quartiermacher	117
Der Fouriergehilfe als Mitarbeiter des Fouriers	118
Fouriergehilfe mit voller Verantwortung	118
Die Verantwortung für den Haushalt trägt der Rechnungsführer	171
Verpflegung der Truppe	164, 167, 172
Die Taschennotportion im Feldverhältnis	173
Die Hafernotration	173
Die Taschennotportion darf nur auf Befehl verzehrt werden	173
Erlaubte Kassen	174
Die Führung sämtlicher Kassen ist Sache des Rechnungsführers	174
Rechnungsführerwechsel	175
Mündlicher und schriftlicher Verkehr	236—243
Unterschrift von Dienstschriften, Befehlen und Meldungen	241
Aufbewahrung von Dienstakten	243
Todesfälle, Testamente, Totenfeier	254—263
Soldabzüge	161
Materialverluste	160
Zeitdauer der Mahlzeiten	163
Quartiermeister:	
Fassung von Lebensmitteln und Fourage	117
Als Rechnungsführer seines Stabes	125
Mündlicher und schriftlicher Verkehr	236—243
Unterschrift von Dienstschriften, Befehlen und Meldungen	241
Aufbewahrung von Dienstakten	243
Todesfälle, Testamente, Totenfeier	254—263

	Ziff. des DR:
Soldabzüge	161
Materialverluste	160
Zeitdauer der Mahlzeiten	163
Kriegskommissäre und Kommissariatsoffiziere:	
Verantwortliche Fachbearbeiter für das Verpflegungs- und Rechnungswesen	125
KK als verantwortlicher Rechnungsführer des Stabes	125
Mündlicher und schriftlicher Verkehr	236—243
Unterschrift von Dienstschriften, Befehlen und Meldungen	241
Aufbewahrung von Dienstakten	243
Todesfälle, Testamente, Totenfeier	254—263

Diese Zusammenstellung wurde uns vom Kdt. der Fourierschulen, Oberst Ed. Béguelin, zur Verfügung gestellt.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Agenturmeldung

Ag. Der Bundesrat hat zwei Beschlüsse über die Verwaltung der Armee und über die militärischen Entschädigungen gefaßt. Mit dem Beschluß über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der Schweizerischen Armee wird den Erfahrungen Rechnung getragen, die seit dem 1. Januar 1950 mit dem Verwaltungsreglement gemacht worden sind. Der Bundesratsbeschluß enthält eine Reihe administrativer und rechnungstechnischer Änderungen; neu umschrieben wurde namentlich die Zusammensetzung und der Verbrauch der Notportion, während für die Uebernahme von Reparaturkosten durch den Bund bei Unfallschäden nicht eingeschätzter Motorfahrzeuge infolge bewilligter dienstlicher Verwendung eine neue Regelung getroffen wurde. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, im Kriegsmobilmachungsfall die Motorfahrzeugführer anlässlich der Stellung ihres Motorfahrzeuges zu dringlichen militärischen Verrichtungen, insbesondere zur persönlichen Führung ihres Fahrzeuges heranzuziehen.

Mit dem Bundesratsbeschluß über die Abänderung des Bundesratsbeschlusses über die militärischen Entschädigungen wird an Stelle des bisher fest vorgeschriebenen Zuschlags auf dem Gemüseportionskredit dem Oberkriegskommissariat die Möglichkeit gegeben, inskünftig diesen Zuschlag in der gemüsearmen Zeit je nach den Verhältnissen festzusetzen. Gleichzeitig wird bestimmt, daß jene Gemeinde, die für Truppenunterkünfte Feldbetten zur Verfügung stellen, hierfür eine Vergütung von 15 Rappen pro Mann und Nacht erhalten sollen.

(Die Zusammenfassung der abgeänderten Artikel des VR lag bei der Drucklegung noch nicht vor. Wir werden in einer der nächsten Nummern darauf zurückkommen. Rechnungsführer, die in den Monaten Januar und Februar 1955 Dienst leisten, erhalten die Verfügungen mit dem Vorschußmandat bzw. durch ihren fachtechnischen Vorgesetzten.) Ru.

Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12 Absatz 2 Anhang VR wird auf 8 Rappen festgesetzt, gültig für die Monate Januar und Februar 1955.

Richtpreise

für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage außerhalb der Waffenplätze, gültig für die Monate Januar und Februar 1955

- Brot:** 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung.
Die Preisermäßigung von 2 bis 3 Rappen per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei K. Mob. vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch:** bis Fr. 3.75 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).